



Bereich Controlling Betrieb 3
Az: 67
Datum: 26.10.2009

2009/238
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	29.10.2009	

Betreff

Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 83 GO NRW für die Sanierung der Trauerhalle Ickern

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Buchungsstelle 55.06/0309.785400 Neubau/Sanierung sonst. Gebäude (Sanierung Trauerhalle Ickern) in Höhe von 150.000 €.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung ist durch Minderausgaben in Höhe von 100.000 € bei folgenden Buchungsstellen gewährleistet:

11.14/0033.785500 – Neubau/Sanierung Kita Lummerland	1.950 €
54.01/0134.785800 – Neubau Straßen/Brücken/Beleuchtung	22.500 €
54.01/0153.785800 – Neubau Straßen/Brücken/Beleuchtung	17.000 €
54.02/0162.789100 – Sonstige Investitionszahlungen (EUV)	4.100 €
57.01/0168.782100 – Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden Grunderwerb Erin	50.750 €
61.01/0233.791700 – Tilgung v. Krediten von priv. Unternehmen	3.700 €
	<u>100.000 €</u>

Die weitere Deckung von 50.000 € erfolgt aus einer angekündigten Spende, die zweckgebunden für die Sanierung der Trauerhalle Ickern ist.

B e i s e n h e r z
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 beschlossen, dass unter der Voraussetzung, dass das Konjunkturpaket II zum Tragen kommt, für die Sanierung der Trauerhalle auf dem Ickerner Friedhof in der Investitionsliste 2009 150.000 € eingestellt werden. Durch die Kreditversagung durch die Kommunalaufsicht und die daraus resultierende Überarbeitung der Investitionsliste fand die Maßnahme keine Berücksichtigung mehr.

Mit Ratsbeschluss vom 17.09.2009 erfolgte dann die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 83 GO NRW in Höhe von 150.000 € für die Sanierung der Trauerhalle Ickern bei der Buchungsstelle 55.06.523106. Zum damaligen Zeitpunkt ging die Verwaltung davon aus, dass es sich um Aufwand handelt und die Finanzierung mit konsumtiven Mitteln sicherzustellen ist. Eine detaillierte Planung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen wurde mit dem Wirtschaftsprüfer besprochen. Dabei stellte sich dann heraus, dass es sich doch um eine investive Maßnahme handelt. Die Sanierung führt zu einer wesentlichen Wertverbesserung des Gebäudes, die sich in einer wesentlich längeren Nutzungsdauer niederschlägt.

Im Haushalt 2009 sind bisher für die Sanierung der Trauerhalle keine investiven Mittel vorgesehen. Daher ist eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung notwendig.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung ist durch Minderausgaben in Höhe von 100.000 € bei folgenden Buchungsstellen gewährleistet:

11.14/0033.785500 – Neubau/Sanierung Kita Lummerland	1.950 €
54.01/0134.785800 – Neubau Straßen/Brücken/Beleuchtung	22.500 €
54.01/0153.785800 – Neubau Straßen/Brücken/Beleuchtung	17.000 €
54.02/0162.789100 – Sonstige Investitionszahlungen (EUV)	4.100 €
57.01/0168.782100 – Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden Grunderwerb Erin	50.750 €
61.01/0233.791700 – Tilgung v. Krediten von priv. Unternehmen	3.700 €
	<u>100.000 €</u>

Die weitere Deckung von 50.000 € erfolgt aus einer angekündigten Spende, die zweckgebunden für die Sanierung der Trauerhalle Ickern ist.

Mit diesen Mitteln ist eine Komplettsanierung der Trauerhalle nicht möglich. Die Maßnahme wird daher im nächsten Jahr fortgeführt werden müssen. Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2010 ff.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme erfolgt die Behebung von Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbildung. Die sanitären Anlagen müssen erneuert werden, da sie nicht mehr nutzbar sind. Die Elektroanlagen sind völlig überaltert. Im Dachbereich erfolgen Maßnahmen zur winterlichen und sommerlichen Wärmedämmung. Die Kühlung der Leichenzellen ist nicht mehr ausreichend. Somit ist die Unabweisbarkeit der Maßnahme nach § 82 GO NRW gegeben.

Nach § 9 Abs. III der Haushaltssatzung 2009 sind Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € als erheblich anzusehen. Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW ist daher für diese außerplanmäßige Mittelbereitstellung die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Beteiligte Bereiche	20	TBG/C
Kurzzeichen		